

Entsch.-Sammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 426/66B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Fabrikanten Ernest B [REDACTED],
F [REDACTED] Avenue Rd., L [REDACTED], B [REDACTED] England,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED]-

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Kiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske,
Johanneen, Huttenberg, Dr. Graf und von der
Mühlen

in der Sitzung vom 21. Dezember 1966
beschlissen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 8. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main
vom 29. März 1966 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen
Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Zutreffend wird in dem Berufungsurteil aus-
geführt, nach der bis zur Verkündung des EEG-
Schlußgesetzes bestehenden, für diese Zeit weiter-
hin maßgebenden Rechtslage habe die in dem Be-
scheid der Entschädigungsbehörde zu Unrecht aus-
gesprochene Versagung des bis dahin noch nicht
ausgeübten Rentenwahlrechts den Eintritt der Rechts-
kraft, richtig der Unanfechtbarkeit, des Bescheids

201

- 3 -

nicht geändert und auf den Lauf der Rentenwahlfrist keinen Einfluss gehabt; die Unterlassung der Rentenwahl innerhalb der einseitig laufenden Wahlfrist könne auch nicht wegen Irrtums angefochten werden, desgleichen sei die Vorschrift des § 206 BGB nicht anwendbar. Das Berufungsgericht stimmt insoweit mit der Rechtsprechung des entscheidenden Senats überein (Beschluss BzR 1965, 33 Nr. 26). An dieser Rechtsprechung ist, soweit der frühere Rechtszustand zu beurteilen ist, festzuhalten.

Es ist ferner richtig, daß für den Kläger nicht durch Art. IV der 2. AndVO ein Wahlrecht begründet worden ist, da für den bereits vorher in den höheren Dienst eingestuftten Kläger auf Grund dieser Verordnung eine höhere Einstufung nicht mehr in Betracht kam.

Der Vortrag, früher seien Renten in England versteuert worden, diese Steuerpflicht sei später beseitigt worden und damit sei die Geschäftsgrundlage entfallen, auf der die frühere Nichtausübung des Rentenwahlrechts beruht habe, wäre, selbst wenn er in den Tatsacheninstanzen gebracht worden wäre, nicht geeignet, dem Kläger das Rentenwahlrecht zu verschaffen. Die innerhalb der Frist nicht ausgeübte Rentenwahl kann nicht deshalb nachgeholt werden, weil den Verfolgten nunmehr wegen einer Änderung der Steuergesetzgebung des Aufnahmelandes die Wahl der Rente günstiger erscheint.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die Rechtslage ist in allen diesen Richtungen klar und gibt zu Zweifeln keinen Anlaß.

Es könnte sich allein darum handeln, ob der Kläger auf Grund der Änderungen, die die in Betracht kommenden Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes durch das BSG-Schlußgesetz erfahren haben, die Rente zu beanspruchen hätte (Art. III Nr. 4 Abs. 1, 2 BSG-SchlußG). Das Berufungsgericht, vor dem die Sache noch nach der Verkündung des BSG-Schlußgesetzes anhängig war, hat sich damit nicht befaßt. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision besteht auch insoweit nicht.

Aus den eigenen früheren Vorbringen des Klägers und seinen Angaben über das von ihm bis 1956 erzielte Einkommen ergibt sich, daß er von 1946 bis 1956 Einkünfte hatte, die die für ihn maßgebenden Tabellensätze der Anlage I zur 3. DV-BEG mit dem Versorgungszuschlag weit überstiegen. Wenn der Kläger, wie er in dem vorliegenden Verfahren vorgebracht hat, am 1. April 1957 in den Ruhestand treten mußte und seitdem von seinem bisherigen Arbeitgeber eine Ruhegehalt von jährlich 600 Pfund bezog, zu dem vom 66. Lebensjahr an die englische Alterspension hinzukam, so liegt die Annahme nahe, daß er weiterhin Einkünfte hatte, die den nach § 83 BSG zu errechnenden Rentenbeträgen entsprechen, und daß er mithin seit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit eine ausreichende Versorgung aus dieser hatte, wobei zu berücksichtigen ist, was nicht erkennbar ist, weshalb

er nicht auch aus seinem vor 1956 erzielten sehr hohen Einkommen sich eine weitere Versorgung schaffen konnte (§ 82 Abs. 3 BZG, § 21 Abs. 2, 3 3. LV-BZG). Die Sachhaltigkeit der seit 1946 erreichten Lebensgrundlage ist deshalb offenbar auch nicht dadurch in Frage gestellt worden, daß der Kläger am 1. April 1957 seine Berufstätigkeit aufgeben mußte. Bei dieser Sachlage ist nicht ersichtlich, inwiefern die Änderungen der §§ 75, 82 BZG durch das BZG-Schlussgesetz für den Kläger erstmals ein Rentenwahlrecht begründet haben sollten. Daß das Berufungsgericht darauf nicht eingegangen ist, ist um so weniger zu beanstanden, als der Kläger sich im Berufungsrechtzug, nachdem das BZG-Schlussgesetz verkündet worden war, selbst nicht darauf berufen hat, daß ihm nach diesem Gesetz erstmals das Rentenwahlrecht zustehe (Art. III Nr. 4 Abs. 1 BZG-SchlussG), wie er die Rente auch nicht nach Maßgabe des Art. III Nr. 4 Abs. 2 BZG-SchlussG verlangt hat. Unter diesen Umständen kann es dahingestellt bleiben, unter welchen Voraussetzungen darin, daß ein über das Rentenrecht anhängiger Rechtsstreit nach der Verkündung des BZG-Schlussgesetzes fortgesetzt worden ist, die Ausübung des Wahlrechts nach Art. III Nr. 4 Abs. 1 BZG-SchlussG oder ein Verlangen nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BZG-SchlussG gesehen werden könnte. Dagegen kann es offen bleiben, auf welchen Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen des Rentenwahlrechts abzustellen ist, soweit es darum geht, ob nach dem BZG-Schlussgesetz erstmals ein Rentenwahlrecht besteht. Das Berufungsgericht hatte unter den vorliegenden Umständen keine Veranlassung, auf diese Fragen einzugehen. Der Kläger hatte vor dem Abschluß

L01

- 6 -

der Berufungseinzelanz näher darlegen müssen, aus welchen Gründen er wegen der durch das EEG-Schlußgesetz erfolgten Gesetzesänderungen erstmals das Rentenwahlrecht zu haben glaubte.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 SGG) liegt nicht vor. Die sofortige Beschwerde des Klägers ist deshalb zurückzuweisen.

Die Rentenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 SGG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Racke

Wittenberg